**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

**Band:** - (1973)

Heft: 5

Artikel: Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-937967

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 26.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gierungen die Eidgenossenschaft als Interessenvertreter gewählt haben. So repräsentiert die Schweiz die Regierung von Pakistan in Indien und andererseits jene Indiens in der pakistanischen Hauptstadt.

In Kuba hat die Schweizer Botschaft eine Schlüsselstellung inne gehabt bei der Repatriierung der von Flugzeugentführern unter ihre Gewalt gebrachten Besatzungen und Maschinen. Die Schweiz gehört zwar verschiedenen Organisationen der UNO an, hat sich aber noch nicht zum Eintritt in die Weltorganisation entschlossen, wo ihre Stimme bei heiklen politischen Debatten die Gefühle einzelner Länder verletzen könnte.

Die Rolle der Schweiz als Schutzmacht war schon im Ersten Weltkrieg bedeutsam. Damals kümmerte sie sich um die Interessen von 25 Ländern und die Eidgenossenschaft wurde in der Folge auch der neutrale Kanal, durch welchen die ersten Friedenskontakte erfolgten, und zwar seitens der österreichisch-ungarischen Regierung zu Frankreich und seitens des Deutschen Reiches zu den USA.

Im Verlaufe des Zweiten Weltkrieges war die Schweiz Sachwalter von 35 Staaten, die ihre guten Dienste in Anspruch nahmen, darunter auch die hauptkriegsführenden Mächte beider Seiten. Das Schweizer Aussenministerium musste nicht weniger als 1000 zusätzliche Beamte für diese Sonderaufgabe einsetzen.

# ERWERB VON GRUNDSTÜCKEN DURCH PERSONEN IM AUSLAND

"Lex-Furgler" tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Der Bundesrat hat beschlossen, den Bundesbeschluss vom März 73 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland ("Lex Furgler") und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen auf den 1. Februar 1974 in Kraft zu setzen. Mit diesem Entscheid des Bundesrates werden vorderhand 110 Fremdenverkehrsorte einer Bewilligungssperre unterstellt.

Auf das Datum der Inkraftsetzung wird der Bundesratsbeschluss vom 26. Juni 1972 über das Verbot der Anlage ausländischer Gelder in inländischen Grundstücken aufgehoben. Dieses Verbot bildete bekanntlich eine vorübergehende Notmassnahme, die sich auf den Währungsbeschluss stützte und den ursprünglichen Bundesbeschluss vom März 1961 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland ausser Kraft setzte. Dieser Bundesbeschluss entstand unter dem Zepter von Bundesrat von Moos. Mit der Zeit zeigte sich aber, dass er nicht genügte. Aus diesem Grund leitete Bundesrat Furgler im Verlauf des Jahres 1972

eine umfassende Revision ein. Die neue "LEX Furgler" verschärft im Vergleich zur "Lex von Moos" die Bewilligung für den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer, und zwar durch folgende Massnahmen:

- Der Kreis der bewilligungspflichtigen Geschäfte und Personen wurde wesentlich erweitert. Als bewilligungspflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland gelten dennoch alle natürlichen Personen ausländischer Staatsangehörigkeit ohne ununterbrochen fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz.
- Für Fremdenverkehrsorte mit erheblichem Umfang des ausländischen Grundeigentums wurde eine Bewilligungssperre eingeführt.
- Die Bundesaufsicht wurde ausgebaut, indem der Bundesbehörde ein Beschwerderecht gegen erst-instanzliche kantonale Verfügungen eingeräumt wurde.

# ERFREULICHE BEZIEHUNGEN ZU LIECHTENSTEIN

Der Bundesrat hat den Text eines Berichtes an die Bundesversammlung über die Beziehungen der Schweiz zum Fürstentum Liechtenstein gutgeheissen.

Wie das Politische Departement mitteilt, beleuchtet der Bericht, der die Stellungnahme zu einem Postulat von Nationalrat Oehler darstellt, die Entwicklung dieser Beziehungen in ihren verschiedenen Bereichen seit Abschluss des Zollanschlussvertrages vom 29. März 1923. Besonderes Gewicht wird auf den Zollanschluss, die fremdenpolizeilichen Regelungen, den PTT-Vertrag und die Vertretung der liechtensteinischen Interessen im Ausland gelegt.

Nach Auffassung des Bundesrates haben sich die Beziehungen zu Liechtenstein durchaus positiv entwickelt. Er stellt weiter fest, dass die geltenden Verträge zwischen den beiden Staaten - mit Ausnahme des PTT-Vertrages vom 10. November 1920, der in Revision steht - im wesentlichen den heutigen Gegebenheiten entsprechen und keiner grundlegenden Aenderung bedürfen. Die Stellung der Auslandschweizer in Liechtenstein wird ebenfalls als befriedigend bezeichnet.

Wir werden in unserer nächsten Ausgabe dieses Mitteilungsblattes nochmals auf den soeben veröffentlichten Bericht des Bundesrates zurückkommen.